

**Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Föritz
vom 25.11.2014**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) hat der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 18.11.2014 die folgende Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Föritz beschlossen, die hiermit erlassen wird.

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Föritz Nr. 11/2003 am 18.12.2003, S. 130) in der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Föritz vom 30.10.2007 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Föritz Nr. 11/2007 am 15.11.2007) wird wie folgt geändert:

Der § 6 wird aufgehoben und durch den folgenden § 6 ersetzt:

**„§ 6
Vorsitz im Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt ein vom Gemeinderat gewähltes Gemeinderatsmitglied. Der Gemeinderat wählt einen Stellvertreter für den Gemeinderatsvorsitzenden.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Föritz, den 25.11.2014
Gemeinde Föritz

Rosenbauer
Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweise:

Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Föritz vom 25.11.2014 wird im Internet auf der Webseite der Gemeinde Föritz unter:

www.foeritz.de > Gemeinde > Satzungen der Gemeinde Föritz

veröffentlicht. (§ 27 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz – ThürVwVfG)

Föritz, den 17.12.2014

Rosenbauer
Bürgermeister